

„Corona-Hilfen werden uns noch Jahre beschäftigen“

Im BFGjournal zu Gast: Mag. Max Panholzer, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Senior Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz



Mag. Max Panholzer ist auch Autor von Fachbeiträgen und Vortragender bei diversen Seminarveranstaltern. Seine Praxisschwerpunkte liegen im Bereich der Unternehmensbesteuerung (insbesondere Kapital- und Personengesellschaften), Steueroptimierung im Konzernverbund, Umgründungen, Mergers & Acquisitions, Bilanzsteuerrecht und Betriebsprüfung sowie zuletzt insbesondere auch bei den staatlichen Unternehmenshilfen während der COVID-19-Pandemie.

Erwähnenswert sind seine Auszeichnungen *World's Leading Corporate Tax Expert 2018 (Who's Who Legal)* und „Steuerberater des Jahres 2019“ in der Kategorie „Mergers & Acquisitions“ von *Die Presse* und *ifa AG*.

Anlässlich einer Veranstaltung von *Linde* baten wir ihn zum Interview. Dabei standen die „Corona-Hilfen“ für Unternehmen im Mittelpunkt:

BFGjournal: Herr Magister Panholzer, seit mehr als zwei Jahren beschäftigt uns nun schon die Corona-Pandemie. Wie haben Sie als Unternehmer und Steuerberater diese Zeit erlebt und wie ist die Idee zu den regelmäßigen Newsletter-Beiträgen der ICON unter dem Schlagwort „CORONAVIRUS“ entstanden?¹⁾

Max Panholzer: Ich erinnere mich noch gut an jenen Montag, den 16. März 2020, an dem das bis dahin Unvorstellbare Wirklichkeit wurde und der „1. Lockdown“ verhängt wurde: Behördliche Auflagen, Gesundheit der Mitarbeiter und Aufrechterhaltung von Betrieb und Servicequalität waren unter einen Hut zu bringen. So galt es, möglichst viele unserer rund 90 Mitarbeiter umgehend mit Laptops auszustatten und ins „Homeoffice“ zu schicken sowie eine elektronische Verbindung und Verbundenheit zu schaffen (Videotelefonie etc).

Weiters waren rasch Journaldienste aus den verschiedenen Fachbereichen zu formieren, um unsere Erreichbarkeit für Mandanten und Geschäftspartner (wozu auch viele Steuerberaterkollegen gehören) bzw eine strukturierte Kanalisierung und Abarbeitung der hereinströmenden, mitunter verzweifelten Anfragen zu gewährleisten. Alternierend vor Ort tätige Teams mit Experten aus den verschiedenen Disziplinen, um die Beratung auch trotz Krankheitsfällen durchgängig aufrechtzuerhalten.

Da der Slogan „*Wer rasch hilft, hilft doppelt!*“ nicht nur für staatliche Wirtschaftshilfen, sondern auch für eine kundenorientierte Beratung gilt, war relativ rasch die Idee geboren, zu den vielen völlig neuen Fragestellungen wie Kurzarbeit, Steuerbegünstigungen, Fristverlängerungen, Kreditgarantien, Barzuschüsse etc auch proaktive Hilfestellungen in Form von Newsletter-Beiträgen anzubieten. Die stets aktuellen Beiträge werden von den jeweiligen Fachexperten unserer neun „Service Lines“ konzipiert und von mir gemeinsam mit meinem Partner Andreas *Mitterlehner* koordiniert (bis dato haben wir – neben unserer regulären monatlichen Newsletter-Schiene – insgesamt rund 130 „CORONAVIRUS“-Beiträge publiziert).

BFGjournal: Die staatlichen COVID-19-Unterstützungen und Fördermaßnahmen sind mit Ende März dJ ausgelaufen (auch dazu haben Sie regelmäßig zB in der SWK²⁾ be-

¹⁾ Vgl zuletzt CORONAVIRUS Mai-Update zu COVID-19-Hilfsmaßnahmen - ICON Wirtschaftstreuhand GmbH (Zugriff am 13. 6. 2022).

²⁾ *Mitterlehner/Panholzer*, Mehrfachförderungen und COVID-19-Investitionsprämie, SWK 27/2020, 1295; *Mitterlehner/Panholzer*, Welche (verlängerten) Fristen sind bei der COVID-19-Investitionsprämie zu beachten? SWK 5/2021, 334; *Mitterlehner/Panholzer*, „Erste Maßnahmen“ für Neuinvestitionen bis 31. 5. 2021, SWK 15/2021, 867.

richtet). Wie geht es weiter, welche Möglichkeiten bieten sich nun den Unternehmen und Betrieben?

Max Panholzer: Die Förderzeiträume für die zuletzt geltenden Unternehmenshilfen (div Zuschüsse) haben – aus heutiger Sicht – mit März 2022 geendet. Allerdings ist zu bedenken, dass die Antragsfristen teilweise noch laufen (bzw teils auch nochmals verlängert wurden). Zudem sind beim Abwicklungsprozedere (Genehmigung und Auszahlung) – insbesondere in größeren bzw komplexeren Fällen – mitunter erhebliche Verzögerungen zu konstatieren.

Neben den derzeit im Vordergrund stehenden prozessbegleitenden Prüfungsmaßnahmen ist aber auch noch auf die nachträglichen sondergesetzlichen Prüfungen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) im Rahmen späterer Betriebsprüfungen etc hinzuweisen, sodass uns die Corona-Hilfen wohl noch einige Jahre beschäftigen werden und für manche Unternehmen auch noch zu einem bösen Erwachen führen könnten.

BFGjournal: *Gibt es Neuigkeiten bei den COFAG-Zuschüssen?*

Max Panholzer: Die Abwicklung der div Fixkostenzuschüsse, Verlustersatz, Ausfallsboni etc über die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) birgt sowohl sachlich bzw fachlich als auch verfahrensrechtlich mehrere Schwierigkeiten in sich. Nicht unproblematisch erscheint dabei auch die Darlegung der Rechtsansichten der COFAG zu einzelnen Zweifelsfragen in Form von Fragen-Antworten-Katalogen (FAQ), die im Zeitablauf schon mehrmals geändert bzw ergänzt wurden und nicht immer mit den maßgeblichen Verordnungen bzw Richtlinien harmonieren.

Zuletzt gab es Unstimmigkeiten zu Fragen der Förderbarkeit von Geschäftsraumieten für Bestandsobjekte, die aufgrund von behördlichen Auflagen nicht uneingeschränkt nutzbar waren (sog „Schadensminimierungspflicht“).

BFGjournal: *Und wie ist die COVID-19-Investitionsprämie hier einzuordnen?*

Max Panholzer: Diese Investitionszuschüsse (iHv 7 % bzw 14 % für bestimmte unternehmerische Neuinvestitionen ins abnutzbare Anlagevermögen) werden über die Austria Wirtschaftsservice (aws) im Auftrag des Wirtschaftsministeriums abgewickelt. Die Praxisprobleme sind auch hier ähnlicher Natur wie bei den obigen Aufwandszuschüssen durch die COFAG (teils spezielle, vom Bilanz- und Steuerrecht abweichende Termini, eigenes zivilrechtliches Verfahren, Rechtsunsicherheiten bzw Rechtsschutzdefizite uä).

BFGjournal: *Noch eine letzte Frage zu Corona. Die Lockdowns haben Online-Veranstaltungen zum Regelbetrieb werden lassen. ICON bietet beispielsweise wöchentlich mehrere Webinare an.³⁾ Wird das „klassische“ Seminar daher bald abgelöst? Ergeben sich online auch längere und profunde Diskussionen?*

Max Panholzer: Webinare gehören sicherlich zu den bleibenden Errungenschaften der Corona-Krise. Vor allem Teilnehmer in größerer geographischer Entfernung haben es zu schätzen gelernt, sich zeit- und kostensparend „online“ fortbilden zu können. Diskussionen bzw individuelle Fragebeantwortungen sind auch bei diesem Format möglich, insbesondere, wenn zwei Vortragende zusammenwirken und sich bei der Abarbeitung von Fragen im Chat ergänzen. Die Vorteile von Präsenzseminaren sind freilich die persönliche Begegnung (Pausengespräche etc), auf die auch in Zukunft nicht gänzlich verzichtet werden sollte.

BFGjournal: *Corona ist das eine, der Krieg in der Ukraine das andere. Welche Auswirkungen hat die Ukraine-Krise allgemein oder beispielsweise auf die Bilanzierung und Abschlussprüfung?*

³⁾ <https://www.icon.at/seminare> (Zugriff am 14. 6. 2022).

Max Panholzer: Als „Lostag“ ist nach hM auch für Zwecke der Rechnungslegung der 24. 2. 2022 anzusehen (Einmarsch der russischen Truppen in die Ukraine). Für Bilanzstichtage bis 23. 2. 2022 resultieren daher idR noch keine Auswirkungen auf das Zahlenwerk im Abschluss, sondern lediglich Berichtspflichten in Anhang und Lagebericht (bzw Prüfung der Unternehmensfortführungsprämisse – „Going Concern“).

Erst für Jahresabschlüsse ab dem 24. 2. 2022 sind die Auswirkungen des Ukraine-Krieges (zB gestiegene Energiepreise, Unterbrechung von Lieferketten, Verlust von Märkten etc) bei der Bewertung sämtlicher Bilanzposten zu berücksichtigen (zB Sachanlagen, Beteiligungen, Forderungen, Rückstellungen). Dies stellt neben der Unternehmensleitung insbesondere auch die Wirtschaftsprüfer vor erhebliche Herausforderungen.

BFGjournal: *Nun eine Frage zur aktuellen Steuerpolitik. Wie soll sie auf die Inflation reagieren? Ist die medial propagierte Idee, die kalte Progression abzuschaffen, der Weisheit letzter Schluss?*

Max Panholzer: Wie ich von Wirtschaftsforschern und anderen Experten gelernt habe, dürfte die vielfach propagierte Abschaffung der sog „kalten Progression“, also die automatische Anpassung des ESt-Tarifs an Lohnsteigerungen, auch ihre Tücken haben, weil sich der Steuergesetzgeber dadurch der Spielräume, Gestaltungsmöglichkeiten, Lenkungsmaßnahmen etc, wie sie bisher im Rahmen periodisch wiederkehrender „Steuerreformen“ umgesetzt wurden, begibt. Also wäre hier zumindest behutsam vorzugehen.

BFGjournal: *Und wie sehen Sie die Indexierung von Sozialleistungen und das Problem der Lohnnebenkosten (deren Senkung hat ua Landespräsident Mag. Friedrich Möstl gefordert)?⁴⁾*

Max Panholzer: Die Indexierung von Sozialleistungen, also die inflationsbedingte Erhöhung von Transferzahlungen an Niedrigverdiener und sonstige Bedürftige, ist als treffsichere Teuerungsausgleichsmaßnahme sicherlich zu bevorzugen (etwa im Vergleich zur „Gießkanne“ einer allgemeinen Mehrwertsteuersenkung für alle). Und der Senkung der Lohnnebenkosten, eine langjährige Forderung der österreichischen Wirtschaft, käme vor den nächsten Lohnrunden ganz besondere Bedeutung zu, um der hohen Inflation mit „mehr netto vom brutto“ zu begegnen.

BFGjournal: *Kommen wir nun zum KStG. Sie sind auch Mitautor des jährlichen SWK-Spezial „Die Körperschaftsteuererklärung“.⁵⁾ Ich höre immer wieder von Steuerberatern, dass das KStG dringend novelliert werden müsste, es sei ein „Flickwerk“ geworden mit vielen Ausnahmebestimmungen und daher sehr unübersichtlich. Können Sie das bestätigen?*

Max Panholzer: Das liegt im Ertragsteuerrecht gewissermaßen in der Natur der Sache. So wie das Einkommensteuergesetz (EStG 1988) ist auch das Körperschaftsteuergesetz (KStG 1988) in die Jahre gekommen und durch die jährlichen Novellierungen mitunter schon ziemlich schwer lesbar geworden.

Dabei regelt das KStG ja einerseits „nur“ die das EStG ergänzenden Vorschriften für Körperschaften, musste aber andererseits – vor allem in den letzten Jahren – auch div teils komplexe Vorgaben des EU-Rechts in nationales Recht umsetzen (zB Zinsschranke, Hinzurechnungsbesteuerung, hybride Gestaltungen). Es bleibt abzuwarten bzw zu hoffen, ob und wann wir ein – schon seit mehreren Jahren angekündigtes – neues EStG bekommen und im Zuge dessen vielleicht auch ein neues KStG?

⁴⁾ Möstl, „Vor allem die direkten Verkehrsteuern sollten gesenkt werden“, BFGjournal 2022, 142.

⁵⁾ Knechtl/Mitterlehner/Panholzer, SWK-Spezial: Die Körperschaftsteuererklärung 2020 (2021).

1) Mein Ziel für heuer ist ...

... die Vorbereitung eines „geordneten Rückzuges“ (Wissenstransfer, Abschluss offener Projekte und Übertragung meiner Agenden an jüngere Kollegen) im Hinblick auf die baldige Erreichung des Regelpensionsalters.

2) Was gefällt Ihnen besonders an Ihrer Arbeit?

Die Lösung komplexer Problemstellungen durch teamorientiertes Zusammenwirken mit Kollegen aus verschiedenen Fachbereichen (Service Lines).

3) Welches Buch (oder E-Book) lasen Sie zuletzt?

„KURZ – ein Regime“ von Peter Pilz.

4) Welche sozialen Medien nutzen Sie? Was sind Ihre Lieblingspodcasts? Haben Sie einen Blog?

Mangels Affinität zu diesen modernen Medien beruflich eigentlich nur *LinkedIn* bzw. privat *WhatsApp*.

5) Nach der Arbeit ...

... hat für mich eine „doppelte Bedeutung“: Derzeit genieße ich am Abend und am Wochenende am liebsten die Freizeit mit der Familie und versuche, mich in der Natur zu bewegen. Nach meiner Pensionierung möchte ich gerne vermehrt Reisen und meine musikalischen Neigungen forcieren.

Freizügigkeitsleistung aus der Schweiz: Zuflusszeitpunkt und Drittelbegünstigung

Entscheidung: BFG 19. 4. 2022, [RV/6100053/2021](#); Revision nicht zugelassen.

Norm: § 124b Z 53 EStG 1988.

Ein Schweizer, der vor 2017 und vor Erreichen des Regelpensionsalters arbeitslos wurde, konnte seine Rentenansprüche aus dem obligatorischen Teil der 2. Säule des eidgenössischen Altersversorgungssystems (Säule 2a) zwar bis zum Regelpensionsalter über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wahren, dies war aber nur gegen erhebliche Prämienzahlungen und damit nicht prämienfrei möglich.

Damit steht ihm auch bei der Auszahlung des obligatorischen Teils des Freizügigkeitskapitals mit einem Einmalbetrag nach Erreichen des Regelpensionsalters und nach seinem Zuzug nach Österreich die Drittelbegünstigung des § 124b Z 53 EStG 1988 zu.

Impressum

Periodisches Medienwerk: BFG Journal. Grundlegende Richtung: Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts zum Abgaben- und Zollrecht aus erster Hand. Erscheint einmal monatlich, Jahresabonnement (Print) 2022 EUR 177,00 (Print inkl. Online) 2022 EUR 199,00 jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten. Auslandsversandspesen werden separat verrechnet. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlages gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages oder Autors ausgeschlossen ist. Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Medieninhaber, Herausgeber, Medienunternehmen:
 LINDE VERLAG Ges.m.b.H., 1211 Wien, Scheydgasse 24, PF 351
 Telefon: +43 1 24 630 Serie, Telefax: +43 1 24 630-23 DW
 E-Mail: office@lindeverlag.at; www.lindeverlag.at
 DVR 0002356, Rechtsform der Gesellschaft: Ges. m. b. H., Sitz: Wien
 Firmenbuchnummer: 102235x
 ISSN: 2070-9331

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, ARA-Lizenz-Nr.: 3991
 Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und Jentzsch Holding GmbH (65 %)
 Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr, Benjamin Jentzsch
 Anzeigenverkauf und -beratung: Gabriele Hladik, Tel.: +43 1 24 630-19
 E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at
 Martin Moser, Tel.: +43 676 410 36 05
 E-Mail: moser@mediaprojekte.at

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien Erscheinungsort Wien

Herstellung

jentzsch

1210 Wien, Scheydgasse 31, Tel.: 01/2784216-0; office@jentzsch.at - www.jentzsch.at